Allgemeine Geschäftsbedingungen 09-13

LiDi Reflektoren GmbH Oelkinghauser Str. 6-8 D-58256 Ennepetal

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für

Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) der LiDi Reflektoren GmbH(nachfolgend: Lidi) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von LiDi Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt LiDi nicht an, es sei denn, LiDi hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. LiDi Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LiDi in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
Alle Vereinbarungen, die zwischen LiDi und dem Besteller zur Ausführung

eines Vertrages getroffen werden, bedürfen wie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform.

LiDi Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit

dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung

2. Angebot - Abschlüsse

LiDi Angebote sind freibleibend, sofern sich aus den Angeboten nichts anderes

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über schriftliche Verträge hinausgehen, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit die schriftliche Zustimmung von LiDi

3. Preise - Zahlungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten Lidi Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung(ex works, incoterms2000); diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

LiDi behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

Ergibt sich aus der LiDi Auftragsbestätigung nichts anderes, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Besteller berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages vorzunehmen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu fordern.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nicht zu. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

Der Besteller erwirbt nur dann Eigentum an LiDi Werkzeugen, wenn dies ausdrücklich, schriftlich vereinbart ist

4. Abbildungen, Entwicklungen, Eigenschaften und Maße

Sämtlich Abbildungen und alle Angaben in Zeichnungen, Entwicklungen und für sonstige Unterlagen behält LiDi sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne LiDi schriftliche Zustimmung nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

Alle Entwicklungen oder lichttechnische Untersuchungen sind theoretisch und können nach der Anfertigung eines Musters Abweichungen zur Theorie

5. Lieferzeit

Die Abklärung aller mit der Bestellung verbundenen Fragen setzt den Beginn der von LiDi genannten Lieferzeit voraus.

Gerät LiDi mit der Leistung in Verzug, aus Gründen die wir zu vertreten haben, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ist LiDi in Verzug geraten und setzt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte

Die Einhaltung LiDi Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

6. Annahmeverzug

Gerät der Besteller LiDi Leistung in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LiDi berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich eventuell anfallende Mehraufwendungen, zu verlangen.

7. Verpackung, Versandt und Gefahrübergang

LiDi ist zu Teillieferungen berechtigt

Sofern der Besteller es ausdrücklich verlangt, wird LiDi für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen, die anfallenden Kosten trägt der

8. Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber LiDi rügt (§ 377 HGB). Ist der Besteller nicht Kaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung LiDi gegenüber schriftlich zu rügen, anderenfalls verliert der Besteller seine Mängelansprüche für solche offensichtlichen Mängel.

Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur eine unerhebliche Abweichungvon der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

Sind Leistungen oder Lieferungen von LiDi mangelhaft, so ist LiDi berechtigt, nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung nachzuerfüllen.

Kommt LiDi mit der Nacherfüllung in Verzug, so ist sie berechtigt, den Besteller aufzufordern, schriftlich binnen angemessener Frist gegenüber LiDi zu erklären, ob der Besteller weiter Nacherfüllung wünscht oder er die ihm zustehenden anderweitigen Rechte geltend macht. Äußert sich der Besteller nicht binnen angemessener Zeit, so ist LiDi berechtigt, weiter nachzuerfüllen.

Rügt der Besteller aus Gründen, die LiDi nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von LiDi zu vertretenden Mangels, so ist LiDi berechtigt, die ihr entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und -feststellung dem Besteller zu berechnen.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte und LiDi bekannte Verbringung. LiDi ist berechtigt, den Besteller mit hieraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen LiDi aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, ausgeschlossen.

Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mangelansprüche, soweit diese gesetzlich länger als 24 Monate betragen, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB), für den Rückgriffsanspruch (§ 479 Abs. 1 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB), im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch LiDi und im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 634 Nr. 4 und § 436 Nr. 3 BGB im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch LiDi der Besteller vertrauen darf) durch LiDi. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, insbesondere nach § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln). Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist LiDi zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit LiDi keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert LiDi diese oder ist diese dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).

Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen LiDi oder deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist LiDi lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferorts frei von Rechten Dritter zu erbringen.

Im Falle einer von LiDi zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann LiDi nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austausschen, soweit hierdruch jeweils die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist LiDi dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8.

Ziff. 6 dieser Bedingungen gilt im Übrigen entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln der von LiDi dem Besteller geschuldeter Leistungen, sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, LiDi hat die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch LiDi der Besteller vertrauen darf) verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln. Die Haftung von LiDi bei Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer etwaig von LiDi oder Dritten, für die LiDi einzustehen hat, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern LiDi die Verletzung nicht verschuldet hat.

Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit sich nicht aus o.g. Ziffern etwas anderes ergibt.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes durch LiDi, bei der Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie)

Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Ziff. 8 nicht verbunden.

Soweit die Haftung von LiDi ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LiDi.

Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche zwischen Lieferant und Besteller gilt Ziff. 6.8 dieser Bedingungen entsprechend. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung von Leib, Gesundheit oder Leben gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehaltungssicherung

Bis zum Eingang aller Zahlungen behält LiDi sich das Eigentum an der Ware vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist LiDi berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Vertragspartners zurückzunehmen, oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des LiDi Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch LiDi liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Gerichtsstand • Erfüllungsort - Anzuwendendes Recht

Sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist LiDi Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Die Beziehung zwischen LiDi und unserem Vertragspartnern für alle mit LiDi bestehenden Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.